

Anlass

Die Autoren der „Machbarkeitsstudie zur rechtlichen und förderpolitischen Begleitung einer langfristigen Transformation der deutschen Nutztierhaltung“ für das BMEL vom 1. März 2021 haben die Probleme, die sich aus dem Bau- und Immissionsschutzrecht (TA Luft-Novelle, vorliegende Bundesratsdrucksache 767/20) derzeit für einen Umbau der Nutztierhaltung ergeben, überwiegend korrekt erfasst. Empfehlungen für rechtliche Anpassungen der TA Luft enthält die Studie nicht. Hierzu haben der VUSA e.V. und der BRS e.V. Vorschläge erarbeitet, die zu einem Gelingen der Nutztierstrategie beitragen können. Wir bitten daher um Prüfung im Rahmen der aktuellen politischen Diskussion.

Zusammenfassung

Grundsätzlich stellen wir fest, dass die TA Luft-Novelle (Bundesratsdrucksache 767/20) vielfältige Änderungen und Neuregelungen für die Nutztierhaltung beinhaltet. Das Spannungsfeld zwischen umweltrechtlichen Vorgaben und einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung mit einem Mehr an Tierwohl und Tierschutz, wie sie mit der Nutztierstrategie der Bundesregierung angestrebt wird, wird deutlich verschärft. Viele dieser Vorgaben sind zudem für kleinere und mittlere Tierhaltungen unverhältnismäßig. Es bedarf deshalb einer Abwägung zwischen Tierwohl- und Schutzanforderungen sowie entsprechender Ausnahmen für kleinere Tierbestände unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Mit der Bundesratsdrucksache 767/20 (insbesondere Nr. 5.4.7.1 „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren“ in Verbindung mit Anhang 12 „Abgasreinigungseinrichtung Tierhaltung“) werden Abluftreinigungsanlagen für Tierhaltungsanlagen als Vorsorgeanforderung zum Stand der Technik erklärt. Unter der Maßgabe der 1 : 1-Umsetzung europäischer Vorgaben (BVT-Schlussfolgerungen) und unter den Gesichtspunkten des gesellschaftspolitisch erwünschten Umbaus der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung in Deutschland ist die generelle Festlegung der Abluftreinigungsanlagen zum Stand der Technik zu hinterfragen. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass die für qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen, vorgesehene Ausnahme von der Vorgabe der Abluftreinigung zeitnah mit Inkrafttreten Bundesratsdrucksache 767/20 umgesetzt werden kann und hierfür konkretisierende Empfehlungen für Genehmigungsbehörden zur Verfügung stehen.

Wir weisen darauf hin, dass mit der Bundesratsdrucksache 767/20 der derzeitige Stand von Haltungsverfahren und Stallbauweisen einschließlich der damit verbundenen Emissionsfaktoren festgeschrieben wird, obgleich es in diesen Bereichen kontinuierliche Weiterentwicklungen und laufend neuere wissenschaftliche Erkenntnisse gibt. Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, dass Weiterentwicklungen bei Haltungsverfahren und Emissionsminderungsmaßnahmen sowie deren Bewertung während der Laufzeit der TA Luft sachgerecht berücksichtigt werden.

Wir erkennen an, dass sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen seines Bundesprogramms Nachhaltige Nutztierhaltung um Lösungsansätze für den Zielkonflikt zwischen Tier- und Umweltschutz bemüht sowie über Forschungsförderung eine fundierte und sachgerechte Beurteilung der Umweltwirkungen von Nutztierhaltungen ermöglicht. Die Bundesregierung wird dennoch gebeten, den gerade aufgrund der zunehmenden umweltrechtlichen Anforderungen an die Tierhaltung noch bestehenden erheblichen Forschungs- und Entwicklungsbedarf zu tiergerechten Haltungsverfahren und deren Emissionsverhalten im Rahmen der Forschungsförderung künftig verstärkt zu priorisieren. Für die Genehmigungsfähigkeit von Tierwohlställen und Umsetzung der Tierwohlverfahren sowie die Rechtssicherheit von Genehmigungen ist es wichtig, dass Daten für die Emissionen von Tierwohlställen und bodennahe Emissionsquellen ermittelt werden, Emissionsminderungsmaßnahmen für die Nutztierhaltung bewertet und weiterentwickelt werden, rechtssichere Emissionsfaktoren bereitstehen und Berechnungsverfahren zur Abstandsermittlung diese neuen Anforderungen reflektieren.

Übersicht zu notwendigen Anpassungen im Bauplanungs- und Immissionsschutzrecht zum Erreichen der Ziele des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung

A. Bauplanungsrecht

Auszug Machbarkeitsstudie mit zutreffender Randnummer (Rn)		BR.-Drucksache 345/1/20 v. 23.06.20	Einordnung/Änderungsvorschlag
Rn (118)	Um die positive Zielrichtung des Gesetzentwurfs [Drucksacke 19/20597] zu verstärken und mögliche Lücken und Unschärfen des Anwendungsbezirks der geplanten Vorschrift zu schließen, erscheint es aber angezeigt, § 245a Abs. 5 BauGB-E in Teilen zu konkretisieren bzw. zu erweitern	<p>E m p f e h l u n g e n der Bundesratsausschüsse zu Punkt 32 der 992. Sitzung des Bundesrates am 3. Juli 2020</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen</p> <p>A</p> <p>Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:</p>	<p>Das Baugesetzbuch soll dahingehend geändert werden, dass Betriebe, die vor 2013 mit Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (= „gewerblich“) genehmigt wurden und in Tierwohlmaßnahmen investieren wollen, ihre Privilegierung nicht verlieren. Dies betrifft Betriebe mit genehmigten Tierplätzen ab der UVP-Vorprüfungsschwelle (z. B. über 1.500 Mastschweineplätzen). Ohne diese Privilegierung wäre nach BauGB in der Fassung ab 2013 eine Baugenehmigung für mehr Tierwohl selbst bei Beibehaltung des bestehenden Tierbestandes nur mit einem Bebauungsplan oder einem Vorhabens- und Erschließungsplan möglich.</p> <p>Wir sehen weiteren Änderungsbedarf auch für die Betriebe, die nach 2013 genehmigt wurden. Diesen Betrieben drohen aus unserer Sicht im Falle von Tierwohlinvestitionen ebenfalls aufwändige Genehmigungsverfahren. An dieser Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich Tierwohl nicht an der betriebseigenen Futterfläche messen lässt. Wir schlagen vor, dass sich der Gesetzgeber für vereinfachte Genehmigungen im Falle von Tierwohlinvestitionen in bestehenden Bauhüllen einsetzt, wenn die genehmigten Tierzahlen nicht erweitert werden müssen. Dies sollte für Baubehörden rechtssicher formuliert werden.</p>
Rn (119)	„Zunächst sollte erwogen werden, die Voraussetzung der „Verbesserung des Tierwohls“ näher zu konkretisieren [...] Gleichwohl kann es sinnvoll sein eine „Untergrenze“ der erforderlichen Tierwohlverbesserung festzulegen, um zu verhindern, dass bereits kleinste Anpassungen der Betreiber umfangreiche bauliche Änderungen legitimieren können“	<p>1. Zu Artikel 1 Nummer 1 - neu - (§ 35 Absatz 1 Nummer 1a - neu - BauGB) Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:</p> <p>„Artikel 1</p> <p>Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. In § 35 Absatz 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:</p>	
Rn (120)	„Zudem sollte der Anwendungsbezirk des § 245a Abs. 5 BauGB-E in dreierlei Hinsicht erweitert werden, um möglichst vielen bestehenden Betrieben einen tierwohlgerechten Umbau der Tierhaltungsanlagen zu ermöglichen“	<p>„1a. einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung dient, die zum Zwecke der Verbesserung des Tierwohls geändert, baulich erweitert oder ersetzt werden soll, ohne dass dabei die Zahl</p> <p>der Tierplätze erhöht wird,“</p>	
Rn (121)	„Erstens sollte die Vorschrift – neben baulichen Änderungen – auch Ersatzneubauten dieser Betriebe erfassen [...].“	<p>2. Dem § 245a wird folgender Absatz 5 angefügt:</p> <p>„(5) ... weiter wie Vorlage ...““</p> <p>Satz 1 gilt auch für Tierhaltungsanlagen, deren Zulassungsentscheidung vor dem 20. September 2013 getroffen worden ist.“</p>	
Rn (122)	„Zweitens sollte neben der „Änderung“ der erfassten Betriebe auch deren bauliche Erweiterung (im Sinne einer flächenmäßigen Vergrößerung		

Auszug Machbarkeitsstudie mit zutreffender Randnummer (Rn)		BR.-Drucksache 345/1/20 v. 23.06.20	Einordnung/Änderungsvorschlag
	ohne Erweiterung der Tierhaltungskapazität) explizit mit erfasst werden [...]“	Begründung: Bisher genehmigte Ställe dürfen aufgrund von bauplanungsrechtlichen Hindernissen nicht von der Teilnahme an (freiwilligen) Tierwohlprogrammen abgehalten werden. Gleiches gilt für die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben (zum Beispiel Umbau der Kastenstände für Sauen). Die vorgeschlagene „Tierwohlprivilegierung“, stellt sicher, dass bestehende, genehmigte Stallbauten ohne unverhältnismäßig großen bürokratischen Aufwand tierwohlgerechter gestaltet werden können. Gerade bei älteren Stallbauten kann sich aus Tierschutzgründen und wirtschaftlichen Erwägungen auch die Alternative eines Abrisses und vollständigen Neubaus eines tierwohlgerechteren Stalles anbieten, so dass nicht nur die Änderung, sondern auch der Ersatz eines alten Gebäudes umfasst sein muss. Bekanntlich ist auch das Thema Offenstall in der Diskussion um die Ausgestaltung tierwohlgerechterer Ställe ein wichtiger Baustein, so dass auch eine mögliche gebäudliche Erweiterung durch Anbau oder Teilneubau unerlässlich und somit von der vorgeschlagenen Formulierung umfasst ist. Ausdrücklich wird die Erweiterung des Tierplatzbestandes ausgeschlossen.	
Rn (123)	„der in 245a Abs. 5 BauGB-E vorgesehene Reprivilegierungstatbestand sollte auch auf Tierhaltungsanlagen erweitert werden, die ursprünglich als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig waren, mittlerweile aber infolge von Flächenverlusten als gewerblich zu qualifizieren sind [...]“	2. Zu Artikel 1 (§ 245a Absatz 6 - neu - BauGB) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern: a) Im Einleitungssatz sind die Wörter „wird folgender Absatz 5“ durch die Wörter „werden folgende Absätze“ zu ersetzen. b) Dem § 245a ist folgender Absatz 6 anzufügen:	An dieser Stelle möchten wir für die Ausführungen zu den erforderlichen, umfangreichen Umbaumaßnahmen für die 2. Stufe des geplanten Tierwohlkennzeichens danken. Insbesondere der Umstieg in die Bewirtschaftung von Außenklimaställen, wird für einen Großteil der Betriebe mit sehr hohen Kosten und einem nicht unerheblichen bürokratischen und planungstechnischen Aufwand einhergehen. Wenn vereinfachte bauplanungsrechtliche Verfahren nicht möglich sind, unterstützen wir den Ansatz der Machbarkeitsstudie, diese Betriebe, die in zukunftsorientierte Ställe investieren, finanziell zu unterstützen.
Rn (128)	„Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens wird daher bei der Änderung und Erweiterung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen voraussichtlich nur in Einzelfällen in Betracht kommen, namentlich bei nicht UVP-pflichtigen Anlagenänderungen [...] In diesen Fällen könnten die zusätzlichen bauleitplanerischen Hindernisse daher nur durch finanzielle oder anderweitige Unterstützung in den Planverfahren abgemildert werden [...]“	„(6) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Kriterien für die Verbesserung des Tierwohles im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 festzulegen.“	
Rn. (129)	„§ 12 Abs. 6 Satz 3 BauGB sieht jedoch für fehlgeschlagene vorhabenbezogene Bebauungspläne die Möglichkeit der Anwendung des vereinfachten Verfahrens vor. Es wird daher angeregt, die mit dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB einhergehenden Verfahrenserleichterungen (Absehen von einer Umweltprüfung, keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung, keine umfassende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) auch auf vollzogene vorhabenbezo-	Begründung: Mit dem Vorschlag sollen nur solche Vorhaben begünstigt werden, die den gesellschaftlichen Anforderungen an mehr Tierwohl entsprechen und die über die geltenden Mindestanforderungen an die Tierhaltung hinausgehen. Zu den Kriterien, an denen eine solche Verbesserung des Tierwohls auszurichten sind, zählen die in den Empfehlungen Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. Februar 2020 aufge-	

Auszug Machbarkeitsstudie mit zutreffender Randnummer (Rn)		BR.-Drucksache 345/1/20 v. 23.06.20	Einordnung/Änderungsvorschlag
	genen Bebauungspläne zu erstrecken, wenn die Planaufhebung zu dem Zweck erfolgt, für tierwohlverbessernde Änderungsvorhaben den Reprivilegierungstatbestand zur Anwendung zu bringen. Dies sollte – schon aus Gründen der Rechtssicherheit – durch eine gesetzliche Klarstellung im Baugesetzbuch erfolgen.“	führten Vorgaben, darunter ein deutlich über dem gesetzlichen Mindestmaß liegendes Platzangebot pro Tier, die Strukturierung der Buchten, der Zugang zum Außenklima oder Auslauf sowie mindestens teilweise einstreufähige planbefestigte Flächen ohne Perforierung. B 3. Der federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.	

B. Immissionsschutzrecht

Auszug Machbarkeitsstudie mit zutreffender Randnummer (Rn)	BR.-Drucksache 767/20 v. 17.12.2020	Notwendige Änderung	Einordnung
<p>Rn. (132) „Anders ist dies, wenn zur Umsetzung der Anforderungen der Tierwohlstufe 2 auch ein Außenklimazugang geschaffen wird. [...]. Sofern es sich um einen nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Betrieb handelt, benötigt der Betreiber hierfür daher in der Regel eine Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) bzw. – bei vollständiger oder überwiegender Änderung des Kernbestands der Anlage – eine Genehmigung für die Neuerrichtung (§ 4 BImSchG) [...]“</p>	<p>z. B. Nummer 3.6 Prüfung der Betriebsorganisation</p>	<p>Die Nummer 3.6 ist zu streichen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Prüfung der Betriebsorganisation im Genehmigungsverfahren führt zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand, und stellt entgegen den Bemühungen einer Verfahrensbeschleunigung zusätzliche neue Anforderungen an das Verfahren. Änderungen der Betriebsorganisation können dann zusätzliche Verfahren nach den §§ 15 und 16 BImSchG auslösen.</p> <p>Die Vollzugspraxis lässt nicht erkennen, dass im Bereich der Betriebsorganisation gehäuft Probleme auftreten, die durch Prüfungen im Zulassungsverfahren bewältigt werden können oder müssen.</p> <p>Anforderungen bestimmter BVT-Schlussfolgerungen zum Umweltmanagement sollen durch eine dem § 8 der 12. BImSchV nachgebildeten 1 : 1-Umsetzung im Gesetz oder einer Verordnung erfolgen, die als Betreiberpflicht direkt gelten. Die direkte Geltung entlastet das Genehmigungsverfahren.</p> <p>Zudem ist die Vorlage umfangreicher Unterlagen zur Betriebsorganisation im Genehmigungsverfahren in der 9. BImSchV nicht vorgesehen.</p>	<p>In diesem Abschnitt wird deutlich, dass den Betrieben bei notwendigen Umbaumaßnahmen, insbesondere um die Stufen 2 und 3 des geplanten Tierwohlkennzeichens zu erreichen, unter Beibehaltung der bisher gestatteten Tierplatzkapazität umfangreiche, aufwendige und kostenintensive bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bevorstehen. Dieser Umstand sollte aus unserer Sicht verstärkt berücksichtigt werden. Dies muss bei finanzieller Unterstützung der Betriebe explizit berücksichtigt werden.</p>
<p>Rn (135) „Ammoniakemissionen können in geschlossenen, zwangsbelüfteten Ställen besonders effektiv mithilfe von Abluftreinigungsanlagen reduziert werden. In Außenklimaställen können solche Abluftreinigungsanlagen dagegen nicht ohne weiteres zur Anwendung kommen. Es gibt jedoch bereits praxistaugliche Lösungen für Offenställe, bei denen Abluftreinigungsanlagen in Verbindung mit Unterflurabsaugung oder</p>			<p>Aufgrund der unzureichenden Datengrundlage zur Bewertung von Außenklimaställen bleibt unklar, wie zukünftig mit diesen Verfahren umgegangen wird. Uns liegen bisher wenige Daten vor, die eine praxistaugliche Lösung zum Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in Verbindung mit Unterflurabsaugung oder geeigneten Dachkonstruktionen für Offenställe aufzeigt. Die Betriebe benötigen Planungssicherheit und das langfristig. Hier fehlt</p>

Auszug Machbarkeitsstudie mit zutreffender Randnummer (Rn)		BR.-Drucksache 767/20 v. 17.12.2020	Notwendige Änderung	Einordnung
	geeigneten Dachkonstruktionen eingesetzt werden“			aus unserer Sicht ein Verweis auf welche praxistauglichen Systeme sich die Autoren beziehen. Der vorliegende Endbericht des Thünen-Instituts für Agrartechnologie Braunschweig zur Erforschung derartiger Lösungen „Die partielle Unterflurabsaugung zur Senkung der Emissionen und Verbesserung des Tierschutzes bei natürlich belüfteten Rinderställen“ vom 30.04.2020 stellt zunächst die Ergebnisse umfangreicher und sehr aufwendiger numerischer Untersuchungen/Simulationen dar. Diese sicherlich vielversprechenden Ergebnisse müssen nunmehr erst in die Praxistauglichkeit überführt werden. Darüber hinaus sind Untersuchungen an frei belüfteten Ställen anderer Tierarten erforderlich.
Rn (136)	Vor diesem Hintergrund muss die Neufassung der TA Luft sicherstellen, dass Betriebe, die höhere Tierwohlstandards umsetzen, ungeachtet der bisweilen unzureichenden Datenlage sowie des womöglich tatsächlich ungünstigeren Emissionsverhaltens von Tierhaltungsanlagen mit Außenklimazugang genehmigungsrechtlich gegenüber geschlossenen zwangsbelüfteten Ställen nicht benachteiligt werden. Ferner sollten die Neuregelungen hinreichende Spielräume für den Einsatz neuer, emissionsreduzierender Technologien zulassen. Dies wird durch die vom Bundeskabinett am 16.12.2020 abgestimmte Fassung der TA Luft-Novelle [...], grundsätzlich gewährleistet“	Zu Nummer 5.4.7.1 Anlagen zur Haltung oder Aufzucht von Nutztieren Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe h), Buchstabe i) Satz 1 Satz 4 Satz 5	Nummer 5.4.7.1 Abschnitt Bauliche und Betriebliche Anforderungen müsste wie folgt geändert werden: a) Buchstabe h ist zu streichen. b) Buchstabe i <u>Satz 1</u> ist wie folgt zu ändern: aa) Die Wörter „Bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung in Anlagen nach den Nummern 7.1.1.2, 7.1.2.2, 7.1.3.2, 7.1.7.2, 7.1.8.2, 7.1.9.2, sowie bei gemischten Beständen der Nummern 7.1.11.2 und 7.1.11.3, ausgenommen nach den Nummern 7.1.4.2, 7.1.5, 7.1.6 und 7.1.10.2“ sind durch die Wörter „Bei der Neuerrichtung von Stallgebäuden mit Zwangslüftung in Anlagen der Nummern 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, soweit es sich um Masthähnchen handelt, 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie bei gemischten Beständen in Anlagen der Nummern 7.1.11.1 und 7.1.11.2 außer nach Nummer 7.1.4.1“ zu ersetzen. bb) Die Angabe „40“ ist durch die Angabe „30“ zu ersetzen.	Dass der generelle Abwägungsgrundsatz in der Neufassung der TA Luft im Vergleich zu früheren Entwurfsfassungen einen höheren Stellenwert hat, begrüßen wir. Diese Vergünstigungen helfen aber nicht, wenn standortspezifisch Immissionswerte (unabhängig vom Tierwohlstatus) einzuhalten sind. Berücksichtigt man außerdem die Aufnahme der Regelungen u. a. bei Ammoniak und der Stickstoffdeposition in die verbindliche Verwaltungsvorschrift, so muss dies als eine wesentliche Verschärfung betrachtet werden. Ein verpflichtender Einsatz von Abluftreinigungsanlagen bedeutet, dass ein durch die EU zugelassener Spielraum nicht ausgeschöpft wird. Die bedeutet eine Verschärfung der nationalen Vorschriften zu Lasten der heimischen Betriebe. Nach Spandau, P. und Sauer, N. (2016): Ökonomische Bewertung von Abluftreinigungsanlagen in der Schweinemast. Tagungsband „Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für
Rn (140)	„Der Durchführungsbeschluss 2017/302/EU der Kommission nennt die Abluftreinigung in Schweinehaltungsanlagen als eine von mehreren			

Auszug Machbarkeitsstudie mit zutreffender Randnummer (Rn)	BR.-Drucksache 767/20 v. 17.12.2020	Notwendige Änderung	Einordnung
<p>Maßnahmen, die zur Reduzierung der Ammoniakemissionen dem Stand der Technik entspricht; bei Anwendung des unteren Emissionswertes innerhalb der Bandbreite der BVT-assozierten Werte zu Ammoniak bei Schweinehaltungsanlagen wird die Abluftreinigung als beste verfügbare Technik benannt. Das bedeutet, dass der Wert nur mit Abluftreinigung erreicht werden kann. Indem die TA Luft-E den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen grundsätzlich verpflichtend vorschreibt, legt sie damit strengere Vorgaben fest, als dies nach den BVT-Schlussfolgerungen zwingend gefordert ist“</p>		<p>cc) Nach dem Wort „Prozent“ ist der Halbsatz „bei tiergerechten Außenklimaställen von mindestens 25 Prozent“ einzufügen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die in der Vorlage vorgesehene Pflicht zum Einbau von Abluftreinigungseinrichtungen geht über die Vorgaben der EU hinaus und würde die einzelbetriebliche Förderung solcher Anlagen im Agrarinvestitionsprogramm und in dem künftigen Programm als nicht-produktive Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz verhindern (geplanter Fördersatz von bis zu 100 Prozent).</p> <p>Zudem gelten Abluftreinigungsanlagen auch auf EU-Ebene nach wie vor nicht als Stand der Technik und werden nur unter dem Vorbehalt der hohen Kosten als eine mögliche Maßnahme gesehen (vgl. Ziffer 2.1., BVT 30 c). Die hohen laufenden Kosten mindern die Wirtschaftlichkeit erheblich, was insbesondere bei schwierigem Marktumfeld die Betriebe zusätzlich belastet.</p> <p>Daher sollte auch für große Tierhaltungsanlagen, wie Schweinehaltungen ab 2 000 Tierplätzen, von einer Pflicht zum Einbau von Abluftreinigungseinrichtung abgesehen werden. Die kleineren Anlagen (sogenannte V-Anlagen) werden aus der Minderungspflicht entlassen, da es für sie europarechtlich keine Vorgaben gibt.</p> <p>Zudem soll mit Blick auf das Einsparziel von 29 Prozent aus der NEC-Richtlinie die Pflicht zur Minderung von Ammoniakemissionen von 40 auf 30 Prozent reduziert werden. Hierdurch können auch in der Praxis die Verpflichtungen im Wesentlichen durch leistungsgerechte Fütterung und Zusatz von Aminosäuren erreicht werden, was weniger für die Betriebe belastende bauliche Maßnahmen erfordert. Entsprechend soll auch die Verpflichtung für tiergerechte Außenklimaställe verringert werden.</p>	<p>die Tierhaltung“, 13. KTBL-Vortragsveranstaltung, Ulm und Hannover ist der Einsatz der Abluftreinigung bei durchschnittlich erfolgreichen Betrieben dieser Größenordnung in der Regel wirtschaftlich nicht möglich und daher nicht verhältnismäßig.</p> <p>„Aktuelle Entwicklung - Kosten-Nutzenanalyse und Vollzugsempfehlungen für den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung“, Hahne, J., Arends, F., Beverborg, R., Niehoff, A.-L., Bönsch, S. Hortmann-Scholten, A., Texte 61/2016 Umwelt Bundesamt; Herausgeber Umweltbundesamt Dessau-Roßlau, 2016; ISSN 1862-4804. Die Autoren kommen bei ihren ökonomischen Untersuchungen u dem Ergebnis, dass die Abluftreinigung in der Schweinehaltung für durchschnittlich erfolgreiche Betrieb nicht wirtschaftlich darstellbar ist und aus diesem Grunde nicht den Stand der Technik darstellt.</p>

Auszug Machbarkeitsstudie mit zutreffender Randnummer (Rn)	BR.-Drucksache 767/20 v. 17.12.2020	Notwendige Änderung	Einordnung
		<p>Bei den Minderungspflichten darf zudem die Feststellung des Umweltbundesamts (UBA) nicht übersehen werden, wonach die Düngeverordnung das wichtigste Instrument zur Reduzierung der Ammoniakemissionen sei. Das Jahr 2020 war nach Angaben der UBA zudem das am geringsten mit Feinstaub belastete Jahr, obwohl keine wesentlichen Veränderungen in der Tierhaltung feststellbar waren.</p> <p>Nummer 5.4.7.1 Buchstabe i) <u>Satz 4, Satz 5:</u></p> <p>Nummer 5.4.7.1 Buchstabe i) ist wie folgt zu ändern:</p> <p>a) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:</p> <p>„Bei Anwendung von Abluftreinigungseinrichtungen sollen mindestens 60 Prozent des maximal auftretenden Volumenstroms behandelt werden, dabei ist ein Emissionsminderungsgrad von 70 Prozent für Ammoniak zu gewährleisten.“</p> <p>b) Satz 4 ist folgender Satz 5 anzufügen:</p> <p>„Bei geringeren Anteilen an Teilstrombehandlungen sind weitere emissionsmindernde Maßnahmen für Ammoniak anzuwenden, um einen Emissionsminderungsgrad von insgesamt mindestens 40 % zu gewährleisten.“</p> <p>c) Aus den bisherigen Sätzen 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, um die geforderte Minderung der Ammoniakemissionen um 40 % zu erreichen. Daher sollen bei Anlagen, wo eine Teilstromreinigung des Volumenstroms von 60 % technisch problematisch oder nur mit einem unverhältnismäßig hohem Auswand erzielt werden können, andere emissionsmindernde Maßnahmen möglich sein.</p>	

Auszug Machbarkeitsstudie mit zutreffender Randnummer (Rn)		BR.-Drucksache 767/20 v. 17.12.2020	Notwendige Änderung	Einordnung
Rn (148)	„Die vorstehend dargestellten materiell-rechtlichen Erleichterungen für tierwohlgerechte Haltungsverfahren und Außenklimaställe sind mit den maßgeblichen unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar“			Der Ansatz, Erleichterungen für tierwohlgerechte Haltungsverfahren und Außenklimaställe zu gewähren, ist grundsätzlich ein positives Signal. Aus unserer Sicht bleibt jedoch unklar, welche Mindestanforderungen konkret gemeint sind, da sich die Emissionsminderung von 33% nach VDI 3894 nur auf Außenklimaställe für Mastschweine ohne Auslauf beziehen.
Rn (149)	„Dies trifft auch auf die abweichende Emissionsminderungspfade für Außenklimaställe von 33 % zu“			
Rn (154)	„Von der Umsetzung von im Rahmen der Verbändebeteiligung diskutierten verfahrensrechtlichen Erleichterungen für den Umbau genehmigungsbedürftiger Tierhaltungsanlagen sollte dagegen abgesehen werden, da zweifelhaft ist, ob diese mit den Vorgaben des Unionsrechts in Einklang stünden.“			Aufgrund der hohen Anforderungen, die mit der Novelle der TA Luft an alle Betriebe eingehenden, sollte die Möglichkeit zur Anwendung verfahrensrechtlicher Erleichterungen weitreichend geprüft werden. Dem Tierwohl dienende, tiergerechte Außenklimaställe sind von weiteren technischen Anforderungen zur Ammoniakminderung praktisch freigestellt. Das kann zwar als „grundsätzlich (...) sachgerechten Ausgleich“ verstanden werden, jedoch dürften „Verfahrensrechtliche Erleichterungen“ sehr wohl „zwingend erforderlich“ sein.
Rn (154)	„Nicht unberücksichtigt bleiben darf darüber hinaus, dass sich auch aus naturschutzrechtlichen Vorgaben – insbesondere niedrigen Immissionswerte für bestimmte Schutzgüter wie stickstoffempfindliche Lebensraumtypen sowie gesetzlich geschützte Biotope – rechtliche Hindernisse ergeben können, die aus Gründen des Tierwohls wünschenswerten Anpassungen von Tierhaltungsanlagen entgegenstehen oder diese zumindest erschweren können [...]“	Anhang 1 Ermittlung des Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen im Hinblick auf die Anforderungen der Nummer 4.8 Anhang 8 Anhang 9	<u>Anhang 1</u> In Anhang 1 Absatz 3 sollten die Angabe „2 ug/m ³ “ durch die Angabe „3 ug/m ³ (Gesamtzusatzbelastung)“ zu ersetzen. Darüber hinaus ist der Satz zu ergänzen: „Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile sind dann nicht gegeben, wenn die Gesamtbelastung an Ammoniak an keinem Beurteilungspunkt 10 µg/m ³ überschreitet.“ Begründung: Die vorgesehene Verringerung der möglichen Zusatzbelastung von bisher 3 auf 2 µg/m ³ würde in	Hinsichtlich der Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 wird ergänzend in den Anhängen 8 und 9 das Beurteilungs-/Untersuchungsgebiet für die Bestimmung und Beurteilung der für Tierhaltungsanlagen relevanten „Immissions-Grenzwerte“ für die <u>Stickstoffdeposition</u> mit Bezug zum Naturschutz festgelegt. Als Beurteilungsgrundlage sollen die sogenannten „Critical Loads“ (CL) für die Stickstoffdeposition herangezogen werden (vgl. Begründung der TA Luft zu Anhang 8). Diese wurden jedoch nicht einem politischen, parlamentarischen Abwägungsprozess unterzogen, sondern sollen 1 : 1 als Grundlage für

Auszug Machbarkeitsstudie mit zutreffender Randnummer (Rn)	BR.-Drucksache 767/20 v. 17.12.2020	Notwendige Änderung	Einordnung
		<p>vielen Praxisfällen Möglichkeiten für Stallbaumaßnahmen weiter verschärfen.</p> <p>Es wird daher ein Wert von 3 µg/m³ für die zulässige Gesamtzusatzbelastung bzw. 10 µg/m³ für die zulässige Gesamtbelastung als Kompromiss vorgeschlagen, der auch die gesellschaftlich gewollten und auf Tierwohl ausgerichteten Baumaßnahmen leichter ermöglicht.</p> <p><u>Anhänge 8 und 9</u></p> <p>Hier sollte verbindlich auf die Anwendung des Stickstoffleitfadens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2012): „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ sowie des Leitfadens der Ad-hoc-AG LAI/LANA (2019): Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BIm-SchG-Anlagen - Ad-hoc-AG „Leitfaden zur Auslegung des § 34 BNatSchG im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren“ vom 19. Februar 2019 verwiesen werden.</p>	<p>Grenzwertfestsetzungen übernommen werden.</p> <p>Zu fordern ist die Festlegung von entsprechenden Zuschlagsfaktoren auf die CL, die dem Tierwohl dienende, tiergerechten Außenklimaställen Spielraum in der Beurteilung verschaffen.</p>
Rn (166)	<p>„Die vorstehend skizzierten Bestimmungen verfolgen ökologische und naturschutzfachliche Zielsetzungen. Sie beziehen Aspekte des Tierschutzes nicht unmittelbar ein. Der angestrebten Transformation der deutschen Nutztierhaltung stehen sie nicht entgegen. Die Wechselwirkungen sollten aber im Blick behalten werden, da sich auch naturschutzrechtliche Anforderungen als ebenso effektive Zulassungsschranken erweisen können wie z. B. bauplanungsrechtliche Anforderungen. Problematisch ist das namentlich, wenn eine eigentlich dem Tierschutz dienende und daher auch ge-</p>		<p>Die Schlussfolgerung, dass ökologische und naturschutzrechtliche Zielsetzungen der angestrebten Transformation der deutschen Nutztierhaltung nicht entgegenstehen, ist aus unserer Sicht nicht verständlich. Dieser Abschnitt verdeutlicht die weiterhin bestehenden Zielkonflikte zwischen Tierwohl - Baurecht - Umweltschutz. Sollten diese Zielkonflikte nicht gelöst werden, werden Investitionen für mehr Tierwohl nicht getätigt. Die Schlussfolgerung, dass die angestrebte Transformation der deutschen Nutztierhaltung den ökologischen und naturschutzfachlichen Zielsetzungen nicht entgegensteht, kann aus unserer Sicht nicht gefolgt werden. Sie widerspricht den Ergebnissen des „Planspiels“ aus NRW 2019. Weiterhin verweist Abschnitt VII. der</p>

Auszug Machbarkeitsstudie mit zutreffender Randnummer (Rn)	BR.-Drucksache 767/20 v. 17.12.2020	Notwendige Änderung	Einordnung
	<p>wollte Maßnahme wegen dieser Anforderungen zurückgestellt oder unterlassen wird”.</p>		<p>Machbarkeitsstudie darauf, dass die für die Tierwohlstufen 2 und 3 vorgesehenen Offenställe ein gewisses Problempotential für Ammoniakemissionen sowie Staub- und Geruchsbelästigungen aufweisen. Die Lösungsmöglichkeiten im Stallbau, sowie Abluft- und Entmistungstechniken sollten insbesondere vor dem Hintergrund des neu eingeführten Investitionsprogramms Landwirtschaft verstärkt berücksichtigt werden</p>
<p>Rn (166)</p>	<p>“Eine naturschutzrechtsinterne Lösungsmöglichkeit bestünde zunächst in der Herleitung von realistischen Grenzwerten. Darüber hinaus könnte in weitem Umfang anerkannt oder sogar gesetzlich geregelt werden, dass Maßnahmen, die dem Tierwohl dienen, von der Möglichkeit einer Ausnahme (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) oder Befreiung (§ 67 BNatSchG) profitieren. Darüber hinaus könnte in Erwägung gezogen werden, den Tatbestand der Verbesserungsgenehmigung (§ 6 Abs. 3 BImSchG) deutlich zu erweitern, um auch Sachverhalte der vorliegend in Rede stehenden Art zu erfassen. Das erfordert allerdings strukturelle Eingriffe in das BImSchG, die derzeit wenig realistisch erscheinen, zumal dann auch weitere Konstellationen (insb. Verringerung von Geruchsimmissionen) einbezogen werden müssten”</p>		<p>Eine rechtssichere Lösung der Zielkonflikte begrüßen wir sehr. Maßnahmen, die dem Tierwohl dienen, sollten Ausnahmen bzw. Erleichterungen im Bundesnaturschutz erhalten. Wenn weiterhin eine Änderung im BImSchG notwendig ist, sollte diese Möglichkeit weiter verfolgt werden; auch wenn sie derzeit unrealistisch erscheint.</p>